

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

Informationsvorlage

Nr. 6-5244/24-EB

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss

18.03.2024

**Betr.:** Sachstandsbericht Normenkontrollverfahren

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Luckenwalde, 04.03.2024

Wehlan

## Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 3 EigV obliegen der Werkleitung umfassende Unterrichtungspflichten gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin und dem Werksausschuss. Neben den speziellen Berichtspflichten aus § 20 EigV (Zwischenberichte) sind die Hauptverwaltungsbeamtin und der Werksausschuss gleichermaßen über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Informationsvorlage erfolgt insofern eine Aktualisierung zum Stand der Normenkontrollverfahren und weiterer Entwicklungen in der Sache.

## Normenkontrollverfahren

Erwartungsgemäß haben die Kostenträger am 07.12.2023 den nunmehr vierten Normenkontrollantrag gestellt (OVG 1 A 9/23).<sup>1</sup> Der Normenkontrollantrag richtet sich gegen die Rettungsdienstsatzung des Jahres 2023. Mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.12.2023 wurde auch dieser Antrag ruhend gestellt. Der Prozessbevollmächtigte der Kostenträger hatte unterdessen mit Anschreiben vom 12.12.2023 einen erneuten Schriftsatz für Februar 2024 angekündigt. Neue und gegebenenfalls risikorelevante Erkenntnisse werden in diesem Zusammenhang bei der Bildung von Rückstellungen für den anstehenden Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes sorgfältig bewertet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationsvorlage lag der angekündigte Schriftsatz allerdings noch nicht vor.

## Prozessrisikobewertung

---

<sup>1</sup> Anlage 1: Gesamtübersicht

Ob den landesweiten Normenkontrollklagen der Krankenkassen durchschlagende Erfolgsaussichten einzuräumen sind, bleibt offen. Der kalkulatorischen Berücksichtigung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen fällt dabei eine besondere Bedeutung zu. Hierzu hat sich namens der Landesregierung die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz positioniert. „Wie bereits im Schreiben der Ministerin vom 28.04.2023 an die Landrätin dargelegt, werden Fehleinsätze und Fehlfahrten als systemimmanente Kosten angesehen. Vor diesem Hintergrund werden diese gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 BbgRettG neben dem bodengebundenen Rettungsdienst auch in der Luftrettung gebührenrechtlich in Ansatz gebracht.“<sup>2</sup> Mit Blick auf § 17 Abs. 3 BbgRettG, wonach das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten decken soll (Kostendeckungsgebot) stellt die Ministerin klar, dass die Kosten für Fehlfüge und Fehleinsätze in der Luftrettung gebührenrechtlich in Ansatz gebracht werden. Ausweislich des Landeshaushaltes 2023/2024 und des Nachtragshaushaltsentwurfs 2024 trägt das Land Brandenburg planmäßig keine veranschlagten Kosten für Fehleinsätze und Fehlfüge in der Luftrettung.<sup>3</sup> Sofern also Kosten für Fehlfüge darüber hinaus nicht den Personen in Rechnung gestellt werden, die das Luftrettungsmittel im Rahmen von Fehlfügen in Anspruch genommen haben, steht fest, dass die systemimmanenten Kosten für Fehlfüge und Fehleinsätze in der Luftrettung -analog zur Vorgehensweise im Bereich der bodengebundenen Rettungsdienste- über die Gebührenordnung des Landes Brandenburg den jeweiligen Krankenkassen zugerechnet werden.<sup>4</sup> Hiernach verhält sich das Land Brandenburg entsprechend § 17 Abs. 4 Nr. 8 folgerichtig, wonach die Gebührensätze anhand der KLR zu ermitteln und in der Berechnung auch die Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze einzustellen sind. Anzumerken ist, dass weder die KLR Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze gesondert ermittelt, noch die einschlägige Kommentierung zum BbgRettG deutlich macht, dass unter Kostenträger für Fehlfahrten und Fehleinsätze der Patient oder der Rettungsdienststräger zu verstehen ist.<sup>5</sup> Neue Erkenntnisse, die einen relevanten Einfluss auf die Prozesskosten- und Risikoabschätzung des Landkreises haben, finden bei der Bemessung der Rückstellungen im Zuge der Jahresabschlusserstellung 2023 beim Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming entsprechende Beachtung. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 ist terminlich bis 01.03.2024 vorgesehen. Im Anschluss soll die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen.

### Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienst (KLR)

---

<sup>2</sup> Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3222 (Drucksache 7/8837), Finanzierung des Luftrettungsdienstes im Land Brandenburg II, Drucksache 7/9037, S.2

<sup>3</sup> Vgl. Haushaltsplan 2023/2024, Band VIII, Einzelplan 07 - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), Kapitel 07 040 - Gesundheit, Titelgruppe 61, Titel 671 61, FZ 314: Kostenerstattungen an Betreiber von Luftrettungsstationen, S. 58f

<sup>4</sup> Vgl. Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Luftrettungsdienstes des Landes Brandenburg (Luftrettungsdienst-Gebührenordnung - LuftrettGebO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2023

<sup>5</sup> Vgl. Kommentar Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg, Iwers (2019): § 17 BbgRettG, S. 14

Überraschend war indes, dass die Kostenträger mit einem an den Landkreistag Brandenburg sowie an den Städte- und Gemeindebund Brandenburg gerichteten Schreiben vom 22.12.2023 die Vereinbarung zur landesweiten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des Rettungsdienstes aus dem Jahr 2001 gekündigt haben. Darüber hat der Landkreistag Brandenburg die Landkreise mit Rundschreiben am 22.12.2023 unmittelbar in Kenntnis gesetzt.<sup>6</sup> Gemäß § 17 Abs. 2 BbgRettG erfolgt die Ermittlung der Benutzungsgebührensätze auf Grundlage einer mit den Kostenträgern abgestimmten, an einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ausgerichteten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Dieser landesweit einheitlich und transparent ausgestaltete Kalkulationsgrundlage fehlt nunmehr die Abstimmung mit den Kostenträgern. Damit fehlt es in der Folge auch an der gesetzlich geforderten Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebührensätze 2025ff. Die bisher landesweit einheitlich vereinbarte KLR dürfte nach derzeitigem Stand nun trägerindividuell mit den Kostenträgern abzustimmen sein. Bereits jetzt dürfte allerdings auch Klarheit darüber herrschen, dass es zu keiner einvernehmlich abgestimmten KLR zwischen Rettungsdienstträgern und Kostenträgern kommen wird. Das beträfe dann auch das nachgelagerte Anhörungsverfahren. Ob und inwieweit die Krankenkassen sodann gewillt und berechtigt sind, Festbeträge nach § 133 Abs. 2 SGB V anzuwenden, bleibt derzeit offen. Hierzu wird auf die Ergebnisse der anstehenden Beratungs- und Abstimmungsgespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz verwiesen. Im Anschluss an das mit den Kostenträgern geplante Gespräch am 29.02.2024 wird der weitere Handlungsbedarf erarbeitet.

#### Arbeitsgemeinschaft Kommunale Rettungsdienste beim Landkreistag Brandenburg

Zwischenzeitlich hat der Landkreistag Brandenburg mit Beschluss des Vorstandes am 07.11.2023 die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Rettungsdienste beschlossen. Die Vertreter der kommunalen Rettungsdienste trafen sich daraufhin erstmals am 16.01.2024 in Potsdam. Das Gremium erörterte hierbei insbesondere den nunmehr gebotenen Handlungsbedarf für die Kalkulation der Benutzungsgebühren der Jahre 2025ff. Aufgrund der gekündigten KLR-Vereinbarung wurde kurzfristig eine Abstimmung zwischen dem Landkreistag Brandenburg, dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MGIV) terminiert. Sodann ist mit Beteiligung der drei Abstimmungspartner vorgesehen, mit den Kostenträgern am 29.02.2024 in den Dialog zu treten. Daneben soll auch eine Strategie bzgl. der landesweit laufenden Normenkontrollklagen beraten und mit den Kostenträgern abgestimmt werden. Ergebnisse der Abstimmungsgespräche lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationsvorlage noch nicht vor.

#### Abschlussbemerkung

Mit der Kündigung der landesweiten KLR-Vereinbarung haben die Kostenträger einen weiteren Schritt vollzogen, bisherige und bewährte Anhörungs- und Kalkulationsgrundlagen im Land Brandenburg in Frage zu stellen. Nunmehr sind die Ergebnisse der Beratungs- und Abstimmungsgespräche abzuwarten. Die Werkleitung wird die Hauptverwaltungsbeamtin und den Werksausschuss über weitere Entwicklungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

---

<sup>6</sup> Rundschreiben Landkreistag vom 22.12.2023  
Az. 38 70-30 30/Wa/ho

